

Stand: März 2026

Informationen zum Mutterschutz für Studentinnen* an der KHSB

Mutterschutzgesetz

Für die Gewährleistung des bestmöglichen Gesundheitsschutzes auch für schwangere und stillende Studentinnen* gilt das Mutterschutzgesetz. Ein Link auf den Gesetzestext befindet sich auf der [KHSB-Homepage](#). Mit dem Gesetz sollen unter anderem Nachteile durch Schwangerschaft und Stillzeit ausgeschlossen und die selbstbestimmte Entscheidung der betroffenen Studentinnen* über die Teilnahme an Hochschulveranstaltungen gestärkt werden.

Mutterschutz an der KHSB

Die Umsetzung der Schutzziele setzt die Meldung einer Schwangerschaft oder Entbindung voraus (vgl. § 6 Abs. 4 AO-StuP). Aus der Meldung bei der Hochschule entstehen keine Nachteile – vielmehr können Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit der schwangeren Person getroffen werden. Daher ist eine Meldung so früh wie möglich zu empfehlen.

Entscheiden sich Studentinnen* zur Teilnahme an Veranstaltungen, die keine Pflichtveranstaltungen im Rahmen des Studiums sind (z.B. Bibliotheksbesuche, hochschulöffentliche Vorlesungen oder Fachtagungen), gilt das Mutterschutzgesetz nicht.

Finden einzelne Lehrveranstaltungen mit externen Personen statt, werden Hospitationen oder Exkursionen durchgeführt, die mit Gefahren für schwangere Studentinnen* oder das ungeborene Kind verbunden sind, müssen Lehrende über diese möglichen Gefahren informieren. Die schwangere studierende Person entscheidet dann selbst, ob sie an der Veranstaltung teilnimmt. Eine Anwesenheitspflicht besteht nicht. Bei erheblicher Gefährdung soll die Lehrperson ein Teilnahmeverbot aussprechen.

Meldung der Schwangerschaft oder Entbindung und Nachweise

Eine Pflicht zur Offenlegung der Schwangerschaft oder der Entbindung besteht nicht. Allerdings können die mutterschutzrechtlichen Regelungen nur greifen, wenn die Studentin* die Schwangerschaft oder die Entbindung gegenüber der Hochschule gemeldet hat.

Eine Meldung kann in sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 2 MuSchG durch einen Nachweis über die Schwangerschaft in Form eines ärztlichen Zeugnisses oder durch das Zeugnis einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers oder durch Vorlage des Mutterpasses erfolgen. Das Zeugnis soll den voraussichtlichen oder tatsächlichen Termin der Entbindung enthalten. Die Meldung erfolgt im Studierendensekretariat. Dieses ist berechtigt, die Daten an die in § 6 Abs. 4 AO-StuP genannten

Stellen (Hochschulleitung, Prüfungsamt, Praxisreferat und zuständige Behörde) und für Studierende im praktischen Studiensemester an den Träger der Praxisstelle weiterzugeben. Die Meldung an die Praxisstellen führt das Praxisreferat aus. Die Meldung an die zuständige Behörde, in Berlin das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi), erfolgt auf Grundlage des § 27 MuSchG.

Gefährdungsbeurteilung zu den Hochschulveranstaltungen

§ 10 MuSchG stellt klar, dass der Arbeitgeber im Rahmen der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 Arbeitsschutzgesetz ermitteln muss, welche Tätigkeiten nach Art, Ausmaß und Dauer mutterschutzsensibel sind und deshalb besondere Maßnahmen zum Schutz von schwangeren und stillenden Personen und ihrer Kinder erfordern. Alle potenziellen physischen und psychischen Belastungen für Studierende der Hochschule wurden in einer initialen Gefährdungsbeurteilung aufgelistet und [hier](#) auf Moodle hinterlegt. Für schwangere und stillende Studentinnen* kommen im Studium neue mögliche Belastungen hinzu, weshalb eine zusätzliche individuelle Gefährdungsbeurteilung erfolgen muss. Daher werden in einem persönlichen Gespräch weitere Gefährdungspotentiale gemeinsam eruiert und Maßnahmen beschrieben, um ggf. Abhilfe zu verschaffen. Diese individuelle Gefährdungsbeurteilung führt in Vertretung der Hochschulleitung die Mitarbeiterin für Familienangelegenheiten im geschützten Rahmen einer Beratung durch.

Dazu melden sich die Studentinnen* bitte spätestens zwei Wochen nach der Meldung der Schwangerschaft oder Entbindung bei der Mitarbeiterin für Familienangelegenheiten (familienangelegenheiten@khsb-berlin.de), um einen Beratungstermin zu vereinbaren.

Mutterschutzfristen

Die Mutterschutzfristen liegen bei sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung. Bei medizinischen Frühgeburten und bei sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Mutterschutzfrist nach der Geburt um die Tage, die vor der Entbindung nicht in Anspruch genommen werden konnten. Wird bei dem Kind innerhalb von acht Wochen nach der Entbindung eine Behinderung festgestellt, kann die Mutter eine Verlängerung der Schutzfrist von acht auf zwölf Wochen beantragen. Die Schutzfristen sind für die Hochschule bindend. Die Studentin* kann selbst entscheiden, ob und wie sie diese in Anspruch nimmt.

Mutterschutz gibt es seit 01.06.2025 auch bei Fehlgeburten. Die Fristen betragen nach § 3 Abs. 5 MuSchG:

- Zwei Wochen bei einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche und
- Sechs Wochen bei einer Fehlgeburt ab der 17. Schwangerschaftswoche und
- Acht Wochen bei einer Fehlgeburt ab der 20. Schwangerschaftswoche

Hat die Studentin* der Hochschule gemeldet, dass sie schwanger ist oder entbunden hat oder eine Fehlgeburt vorlag, verlängert sich die Bearbeitungszeit für Hausarbeit, Bachelorthesis und Masterthesis um die jeweiligen Mutterschutzfristen (vgl. § 6 Abs. 6 AO-StuP).

Während der Mutterschutzfristen besteht keine Teilnahmepflicht an Hochschulveranstaltungen. Es wird vorausgesetzt, dass der Lehrstoff nachgearbeitet wird. Fallen die Schutzfristen an den Beginn der Vorlesungszeit empfiehlt sich bei kompletter Inanspruchnahme der Schutzfristen die Beantragung eines Urlaubssemesters. Das Urlaubssemester wird von der Studentin* selbst bei Open Campus beantragt und entsprechende Nachweise dazu digital hochgeladen.

Wenn schwangere Studentinnen* die Mutterschutzfristen wahrnehmen und dabei mehr als 25% Abwesenheit in Lehrveranstaltungen entsteht, in denen ein Teilnahmechein erforderlich ist (vgl. §

12 Abs. 1 AO-StuP), soll in Rücksprache mit den Lehrenden eine Kompensationsleistung ermöglicht werden (vgl. § 12 Abs. 3 AO-StuP). Eine Kompensationsleistung setzt voraus, dass die Lehrveranstaltung zumindest teilweise besucht wurde. Dazu sollten betroffene Studentinnen* möglichst frühzeitig auf die Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung zugehen.

Teilnahme an Prüfungen

Hat die Studierende der Hochschule gemeldet, dass sie schwanger ist, kann sie auch während der Mutterschutzfristen an Prüfungen teilnehmen (vgl. § 6 Abs. 5 AO-StuP). Zu diesen muss sie sich online anmelden. Mit dieser aktiven Anmeldung stellt die Studierende vor Antritt zur Prüfung formularmäßig die Hochschule von deren Haftung für gesundheitliche Beeinträchtigungen frei. Die Studentin* kann bis unmittelbar vor Prüfungsbeginn zurücktreten. Der Rücktritt muss vor Beginn der Prüfung schriftlich¹ erfolgen.

Nachteilsausgleich

Einen Nachteilsausgleich bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund einer Schwangerschaft oder der Geburt eines Kindes ermöglicht § 11 AO-StuP.

Mutterschutz während des praktischen Studiensemesters

Ist die Studentin* bereits vor Beginn des praktischen Studiensemesters schwanger oder wird sie während des praktischen Studiensemesters schwanger und meldet die Schwangerschaft gegenüber der Hochschule und/oder dem Träger der Praxisstelle, hat der Träger der Praxisstelle ihren Schutz gemäß Mutterschutzgesetz wahrzunehmen. In den letzten sechs Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstermin dürfen Schwangere nur mit deren Einwilligung beschäftigt werden. Die zur Beschäftigung nötige Erklärung kann von der Schwangeren jederzeit widerrufen werden. Nach der Geburt bzw. nach einer Fehlgeburt besteht die jeweilige Mutterschutzfrist.

Nimmt die Studentin* während der Mutterschutzfristen ihre dienstliche Tätigkeit auf oder setzt diese fort, ist neben dem Träger der Praxisstelle auch die Hochschule für praxisbegleitende Lehrveranstaltungen zu besonderer Rücksichtnahme verpflichtet (§ 5 Abs. 4 AO-StuP).

Eine Anrechnung der Mutterschutzzeit auf die praktische Tätigkeit findet nicht statt.

Berücksichtigung von Kindererziehung und Pflegezeit

Wenn Studierende die Pflege und Erziehung eines Kindes selbst übernehmen, hat diese*r auf Antrag Anspruch auf Gewährung von zwei Urlaubssemestern.

Für die Pflege eines Angehörigen i. S. d. § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes haben Studierende auf Antrag Anspruch auf Gewährung eines Urlaubssemesters. Um die Vereinbarkeit von Pflege und Erziehung eines Kindes oder von Pflege eines Angehörigen i. S. d. § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes mit einem Studium zu ermöglichen, bietet die Hochschule in allen Studiengängen ein Teilzeitstudium an (vgl. § 10 AO-StuP).

¹ Zur Fristeinhaltung genügt auch die elektronische Übermittlung des Fotos eines Schriftstücks, sofern dieses anschließend in der KHSB postalisch eingeht.

Bei Rückfragen:

Büro für Familienangelegenheiten
Frau Sarah Fassio,
Raum 2.058, Tel. 030 50 1010 993

E-Mail:
familienangelegenheiten@khsb-berlin.de